

An alle LSR/SSR für Wien**Besoldungsdienstalter und Anrechnung von Vordienstzeiten bei Lehrpersonen**

Übersicht:

A. Allgemeines

- A.1. Besoldungsdienstalter allgemein
- A.2. Übergangsbestimmungen
- A.3. Belehrung, Mitteilung und Nachweis
- A.4. Verbot der Mehrfachanrechnung, Vorrang bei parallelen Zeiten und Ausschließungstatbestände

B. Zeiten gemäß § 26 Abs. 2 VBG

- B.1. Allgemeines
- B.2. Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft
- B.3. Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der EU oder zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört
- B.4. Beschädigtenrente – Heeresversorgungsgesetz
- B.5. Wehrdienst – Ausbildungsdienst – Zivildienst

C. Zeiten gemäß § 26 Abs. 3 VBGC.1. Allgemeines

- C.1.1. Gleichbehandlung, Dokumentation
- C.1.2. Lehrkräfte im „Neurecht“/„Altrecht“, Obergrenzen
- C.1.3. Vorgaben gemäß § 1 Abs. 1 der Anrechnungsverordnung
- C.1.4. Mindestdauer – Arbeitsverhältnisse
- C.1.5. Mindestumfang/Umfang – Arbeitsverhältnisse
- C.1.6. Umfang der Berufstätigkeit – selbständige Tätigkeiten

C.2. Dienstrechtlich vorgeschriebene Praxiszeiten

- C.2.1. Fachtheorie (Bereich Wirtschaft) an BMHS
- C.2.2. Fachtheorie (ausgenommen Wirtschaft) an BMHS
- C.2.3. Fachpraxis an BMHS
- C.2.4. Didaktik/Pädagogik/verwandte Unterrichtsgegenstände an BA
- C.2.5. Allgemeinbildung („Quereinstieg“)

C.3. Praxiszeiten über das dienstrechtlich geforderte Ausmaß hinausC.4. Berufspraxiszeiten bei LehramtsabsolventInnen (Allgemeinbildung)

- C.4.1. Berufstätigkeiten im Kindergarten- und Hortwesen
- C.4.2. Andere Berufstätigkeiten

- C.5. Zeiten einer Unterrichtstätigkeit (Schule)
 - C.5.1. Allgemeines
 - C.5.2. Vergütungslehrkräfte
 - C.5.3. Kirchlich bestellte Religionslehrkräfte
 - C.5.4. Lehrervermittlungs- und Austauschprogramme
 - C.5.5. Unterrichtstätigkeit an einer Schule im Ausland
- C.6. Zeiten einer Lehrtätigkeit (Universität, FH, PH)
- C.7. Unterrichtstätigkeit im Rahmen der Erwachsenenbildung
- D. Verhältnis zu den Sondervertragsrichtlinien „Mangelberufe“
- E. Nicht vom Erlass erfasste Zeiten

A. Allgemeines

Im Zuge der Novelle BGBl. I Nr. 32/2015 wurden die Bestimmungen über den Vorrückungstichtag durch Regelungen über das Besoldungsdienstalter ersetzt; gleichzeitig wurden die Sonderbestimmungen für pd (die kraft der Novelle BGBl. I Nr. 211/2013 mit 1. September 2015 wirksam geworden wären) aufgehoben.

§ 26 VBG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2016 (Dienstrechts-Novelle 2016), lautet nunmehr:

Besoldungsdienstalter

§ 26. (1) Das Besoldungsdienstalter umfasst die Dauer der im Dienstverhältnis verbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeiten zuzüglich der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten.

(2) Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind die zurückgelegten Zeiten

1. in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
2. in einem Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört;
3. in denen die oder der Vertragsbedienstete auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90% hatte, sowie
4. der Leistung
 - a) des Grundwehrdienstes nach § 20 Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001,
 - b) des Ausbildungsdienstes nach § 37 Abs. 1 WG 2001,
 - c) des Zivildienstes nach § 1 Abs. 5 Z 1 Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, oder eines anderen Dienstes nach § 12a Abs. 1 oder § 12c Abs. 1 ZDG, aufgrund dessen der Zivildienstpflichtige nicht mehr zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes heranzuziehen ist,
 - d) eines militärischen Pflichtdienstes, eines vergleichbaren militärischen Ausbildungsdienstes oder eines zivilen Ersatzpflichtdienstes in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in der Türkischen Republik oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Zeiten der militärischen Dienstleistung nach lit. a, b und d sind bis zur Dauer von insgesamt höchstens sechs Monaten, Zeiten einer zivilen oder sonstigen Ersatzdienstleistung nach lit. c und d bis zur Dauer von insgesamt höchstens neun Monaten anzurechnen.

(3) Über die in Abs. 2 angeführten Zeiten hinaus sind Zeiten der Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit oder eines einschlägigen Verwaltungspraktikums bis zum Ausmaß von insgesamt höchstens zehn Jahren als Vordienstzeiten anrechenbar. Eine Berufstätigkeit oder ein Verwaltungspraktikum ist einschlägig, insoweit eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die

1. eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz überwiegend unterbleiben kann oder
2. ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.

(4) Ausgeschlossen von einer Anrechnung sind die Zeiten

1. die nach Abs. 2 Z 1 und 2 zu berücksichtigen wären, wenn die oder der Vertragsbedienstete aufgrund einer solchen Beschäftigung einen Ruhegenuss bezieht, es sei denn, dass der Ruhegenuss nach den hiefür geltenden Bestimmungen wegen des bestehenden vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund zur Gänze ruht oder infolge der Berücksichtigung der Dienstzeit für die Ermittlung des Besoldungsdienstalters ruhen würde,
2. in einem Dienstverhältnis nach Abs. 2 Z 1 und 2, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen sind, oder
3. welche im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt wurden.

Die Einschränkung der Z 2 gilt nicht für Zeiten, die nur deshalb nicht voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lag. Waren solche Zeiten aus anderen Gründen für die Vorrückung nicht oder nicht voll wirksam (zB wegen eines Karenzurlaubes), ist die Z 2 hingegen anzuwenden.

(5) Die oder der Vertragsbedienstete ist bei Dienstantritt von der Personalstelle nachweislich über die Bestimmungen zur Anrechnung von Vordienstzeiten zu belehren. Sie oder er hat sodann alle vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegten Vordienstzeiten nach Abs. 2 oder 3 mitzuteilen. Die Personalstelle hat aufgrund dieser Mitteilung und bei Vorliegen entsprechender Nachweise die Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten festzustellen, um welche die für die Aufstufung wirksame Dienstzeit bei der Ermittlung der Einstufung zu verlängern ist.

(6) Teilt die oder der Vertragsbedienstete eine Vordienstzeit nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der in Abs. 5 genannten Belehrung mit, ist ein späterer Antrag auf Anrechnung dieser Vordienstzeit unzulässig. Der Nachweis über eine Vordienstzeit ist spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Belehrung zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist die Vordienstzeit nicht anrechenbar.

(7) Vordienstzeiten sind jedenfalls anzurechnen, wenn sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis angerechnet worden sind. Wurde beim unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis das Besoldungsdienstalter infolge einer Überleitung nach den Bestimmungen des § 94a pauschal bemessen, so unterbleibt eine Ermittlung und die Einstufung hat auf Grundlage des bisherigen pauschal bemessenen Besoldungsdienstalters zu erfolgen.

(8) Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes ist nicht zulässig.

Mit Rundschreiben vom 12. August 2016, GZ BKA-921.000/0027-III/5/2016, ergänzt durch das Rundschreiben zur Dienstrechts-Novelle 2016 vom 23. August 2016, GZ BKA-920.900/0002-III/5/2016, (im Folgenden „Rundschreiben des BKA“), hat das Bundeskanzleramt Richtlinien zur Anwendung des neuen Rechts bekanntgegeben. Die diesbezüglichen Ausführungen werden – soweit sie für die Vollziehung im Bereich Lehrpersonen relevant sind – in den gegenständlichen Erlass übernommen, sodass damit für den Bereich der Lehrpersonen ein einheitlicher Behelf vorliegt.

Der Erlass des Bundesministeriums für Bildung vom 30. August 2016, GZ BMB-298/0017-III/3/2016, betreffend die Vorgangsweise im Bereich des Verwaltungspersonals bleibt unberührt.

A.1. Besoldungsdienstalter allgemein

Aus der Ausgestaltung des Besoldungsdienstalters als variable Größe ergibt sich, dass es nicht abschließend bemessen werden kann, sondern jeweils nur auf einen bestimmten Termin hin (z.B. als bei Dienstantritt festgestellte Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten unter Berücksichtigung eines allfälligen Vorbildungsausgleichs) definiert ist.

Aus technischen Gründen wird das Besoldungsdienstalter in PM-SAP in Kalendertagen auf vier Nachkommastellen genau gezählt und gerechnet, d.h. ein Monat der Dienstleistung wird je nach Dauer dieses Monats unterschiedlich auf das Besoldungsdienstalter angerechnet (mit 28, 29, 30 oder 31 Tagen). Zugleich wurde die für die Vollendung weiterer zwei Jahre des Besoldungsdienstalters („Biennalsprung“) erforderliche Zeit mit 730 Kalendertagen bzw. ein Jahr mit 365 Tagen definiert.

Da die Darstellung des Besoldungsdienstalters in Tagen zwar sehr genau, aber wenig anschaulich ist, wird auch in Zukunft eine behelfsweise Darstellung in Jahren, Monaten und Tagen erfolgen.

Soweit möglich ist jedoch der konkreten tageweisen Berechnung der Vorzug zu geben; nur bei Bedarf hat eine Umrechnung einer jahres- und monatsweisen Darstellung in Tage zu erfolgen. Dabei sind abstrakte Jahresangaben in 365 Tage und abstrakte Monatsangaben in $365/12 \approx 30,4167$ Tage umzurechnen (die entsprechenden Eingabemasken in PM-SAP erledigen das automatisch). Daraus ergeben sich folgende Umrechnungssätze:

Zeitraum	Tage
1 Monat	30,4167
2 Monate	60,8333
3 Monate	91,25
4 Monate	121,6667
5 Monate	152,0833
6 Monate	182,50
7 Monate	212,9167
8 Monate	243,3333
9 Monate	273,75
10 Monate	304,1667
11 Monate	334,5833
12 Monate bzw. 1 Jahr	365

Das Endergebnis wird in PM-SAP automatisch auf ganze Tage aufgerundet; bei den einzelnen Bemessungsschritten hat eine Rundung von Tagesbruchteilen auf ganze Tage zu unterbleiben.

Beispiel: Das Besoldungsdienstalter eines Bediensteten zum Zeitpunkt des Dienstantritts am 1. März 2015 – also die Dauer der angerechneten Vordienstzeiten abzüglich eines allfälligen Vorbildungsausgleichs – wurde im Dienstvertrag mit zwei Jahren, acht Monaten und elf Tagen angegeben. Diese abstrakten Zeitangaben sind bei Bedarf auf Tage umzurechnen, also auf ein Besoldungsdienstalter von $2 \times 365 + 243,3333 + 11 = 984,3333$ Tage bei Dienstantritt.

Die Grundsätze für die Umrechnung abstrakter Zeiträume gelten auch für die gesetzlichen Höchstgrenzen der Anrechnung; das anrechenbare Höchstausmaß von

- sechs Monaten Grundwehrdienst ist mit 182,5 Tagen,
- neun Monaten Zivildienst mit 273,75 Tagen und
- zehn Jahren einschlägiger Berufstätigkeit mit 3.650 Tagen

zu bemessen, sofern nicht die kalendermäßige Betrachtung eine geringere Anzahl an tatsächlichen Tagen ergibt.

Mit gängigen Tabellenkalkulationsprogrammen kann die Anzahl der Kalendertage, die zwischen zwei datumsmäßig bestimmten Tagen liegen, errechnet werden, indem man das spätere Datum vom früheren „subtrahiert“; da der fristauslösende Tag bereits mitzurechnen ist, wäre ein solches Ergebnis allerdings um einen Tag nach oben zu korrigieren. Einer solchen Korrektur oder der Eingabe des ersten Tages nach dem Ende der Beschäftigung bedarf es allerdings bei der Ermittlung in SAP nicht, weil darauf in der Programmierung bereits Rücksicht genommen worden ist.

Liegt z.B. die Zeit eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft von 1. Oktober 2013 bis 31. März 2014 vor, ergibt die vorzugsweise anzuwendende tageweise Berechnung Vordienstzeiten im Ausmaß von 182 Tagen.

Wird z.B. die Zeit einer im Sinne des § 26 Abs. 3 VBG voll einschlägigen Berufstätigkeit von 1. Oktober 2013 bis 31. März 2014 wegen Halbbeschäftigung zu 50 % als Vordienstzeit berücksichtigt, ergeben sich 91 Tage.

A.2. Übergangsbestimmungen

Das Besoldungsdienstalter bei den nach (§ 169c GehG und) § 94a VBG übergeleiteten Bediensteten wird nicht nach (§ 12 GehG bzw.) § 26 VBG bemessen, sondern im Rahmen der Überleitung pauschal festgesetzt. Nach Neurecht potenziell (zusätzlich) anrechenbare Vordienstzeiten sind bei diesen Bediensteten unbeachtlich (ggf. Zurückweisung oder Nichtberücksichtigung von Anträgen).

A.3. Belehrung, Mitteilung und Nachweis

In den Abs. 5 und 6 des § 26 VBG sind nun erstmals Vorschriften über die Belehrung, die Mitteilung und den Nachweis (allenfalls) anzurechnender Vordienstzeiten enthalten.

(5) Die oder der Vertragsbedienstete ist bei Dienstantritt von der Personalstelle nachweislich über die Bestimmungen zur Anrechnung von Vordienstzeiten zu belehren. Sie oder er hat sodann alle vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegten Vordienstzeiten nach Abs. 2 oder 3 mitzuteilen. Die Personalstelle hat aufgrund dieser Mitteilung und bei Vorliegen entsprechender Nachweise die Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten festzustellen, um welche die für die Aufstufung wirksame Dienstzeit bei der Ermittlung der Einstufung zu verlängern ist.

(6) Teilt die oder der Vertragsbedienstete eine Vordienstzeit nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der in Abs. 5 genannten Belehrung mit, ist ein späterer Antrag auf Anrechnung dieser Vordienstzeit unzulässig. Der Nachweis über eine Vordienstzeit ist spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Belehrung zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist die Vordienstzeit nicht anrechenbar.

Das BKA hat mit Rundschreiben vom 28.04.2015, Zl. 924.375/0001-III/2/2015, im Sinne der durch die Novelle BGBl. I Nr. 32/2015 geschaffenen neuen Rechtslage einen Teil der Formulare neu gestaltet und (unter anderem) folgende Formulare zur künftigen Verwendung vorgesehen:

Formular	10:	Datenerhebungsblatt
Formular	11b:	Nachweisliche Belehrung gemäß § 26 VBG
Formular	12:	Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten
Formular	20:	Dienstvertrag

Die Vertragslehrperson (des Entlohnungsschemas I L oder der Entlohnungsgruppe pd) ist bei Dienstantritt von der Personalstelle nachweislich über die Bestimmungen zur Anrechnung von Vordienstzeiten zu belehren. Durch die nachweisliche Aushändigung des Formulars 11b wird dieser Belehrungspflicht entsprochen.

Das im Bundesintranet unter Öffentlicher Dienst/Personalmanagement <http://oeffentlicherdienst.intra.gv.at/personalmanagement/formulare> verfügbare Dokument 11b enthält allerdings den Gesetzestext noch nicht in der aktuellen Fassung gemäß Dienstrechts-Novelle 2016, BGBl. Nr. 64/2016, wie sie zu Beginn dieses Abschnittes wiedergegeben ist.

Die Vertragslehrperson hat **nach erfolgter Belehrung** alle vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegten Vordienstzeiten nach Abs. 2 oder 3 mitzuteilen. Die Mitteilung muss nur die wesentlichen Eckdaten der Vordienstzeiten enthalten: Anfangsdatum, Karenzierungen, Enddatum, Bezeichnung des Dienstgebers bzw. der Institution, bei der Dienst geleistet wurde, sowie eine stichwortartige Beschreibung der einzelnen Vordienstzeit. Die Mitteilung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und kann innerhalb der **dreimonatigen** Frist ergänzt und berichtigt werden.

Teilt die Vertragsperson eine Vordienstzeit nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Belehrung mit, ist ein **späterer Antrag auf Anrechnung dieser Vordienstzeit unzulässig**.

Der **Nachweis** über eine Vordienstzeit ist spätestens **bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Belehrung zu erbringen**. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist die Vordienstzeit nicht anrechenbar.

Erfolgt die Belehrung z.B. am 3. Oktober 2016, beginnen die Fristen an diesem Tag zu laufen; die Mitteilungsfrist endet am 3. Jänner 2017, die Nachweisfrist am 3. Oktober 2017. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

Das Rundschreiben des BKA geht vom prozessualen Charakter der Frist aus. Es ist daher ausreichend, wenn die Mitteilungen/die Nachweise am letzten Tag der Frist zur Post gegeben werden oder am Dienstweg (bei der Schulleitung) eingebracht werden. Werden die Fristen versäumt und macht die Vertragslehrperson glaubhaft, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann sie binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses die Mitteilung oder die Erbringung des Nachweises nachholen; trifft diese Ausnahme nicht zu, sind verspätete Mitteilungen keiner Behandlung zuzuführen.

Fremdsprachliche Nachweise (Bestätigungen, Dienstzeugnisse usw.) sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Der im Abs. 6 letzter Satz angeordnete Ausschluss der Anrechenbarkeit nicht fristgerecht mitgeteilter bzw. nicht fristgerecht nachgewiesener Zeiten bezieht sich **nicht** auf frühere Bundesdienstzeiten.

In vielen Fällen kann es zweckmäßig sein, die Vorlage eines **Versicherungsdatenauszuges** aufzutragen.

Die Personalstelle hat aufgrund der Mitteilung und bei Vorliegen entsprechender Nachweise die Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten festzustellen.

Kann die Feststellung der anrechenbaren Vordienstzeiten zeitnah zum Beginn des Dienstverhältnisses erfolgen, ist die Gesamtdauer der anrechenbaren Vordienstzeiten im Dienstvertrag (unter Z 9) anzuführen. Die Dauer eines allfälligen Vorbildungsausgleichs ist dabei nicht einzurechnen, sondern durch einen Zusatz gesondert auszuweisen.

Da im Bereich der Lehrpersonen vielfach Vordienstzeiten nach § 26 Abs. 3 VBG zu prüfen sein werden, wird die Feststellung der anrechenbaren Vordienstzeiten häufig im Rahmen eines Nachtrages zum Dienstvertrag erfolgen. Eine zeitnahe Abwicklung der Feststellung ist zweckmäßig.

Die Feststellung der anrechenbaren Vordienstzeiten kann unter Verwendung des Formulars 12 oder eines anderen Beiblattes erfolgen, in dem die untersuchten Zeiten aufgelistet und einer der Ziffern des § 26 Abs. 2 VBG oder dem § 26 Abs. 3 VBG zugeordnet sind sowie das Ausmaß der Anrechnung und eines allfälligen Vorbildungsausgleichs angegeben wird.

Aus der Feststellung der anrechenbaren Vordienstzeiten (und der Berücksichtigung eines allfälligen Vorbildungsausgleiches) ergibt sich das Besoldungsdienstalter zum Dienstantrittstag. Ein Hinweis, welche Entlohnungsstufe gebührt und wann voraussichtlich die nächste Vorrückung stattfindet, kann beigelegt werden.

A.4. Verbot der Mehrfachanrechnung, Vorrang bei parallelen Zeiten und Ausschließungstatbestände:

(4) Ausgeschlossen von einer Anrechnung sind die Zeiten

1. die nach Abs. 2 Z 1 und 2 zu berücksichtigen wären, wenn die oder der Vertragsbedienstete aufgrund einer solchen Beschäftigung einen Ruhegenuss bezieht, es sei denn, dass der Ruhegenuss nach den hiefür geltenden Bestimmungen wegen des bestehenden vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund zur Gänze ruht oder infolge der Berücksichtigung der Dienstzeit für die Ermittlung des Besoldungsdienstalters ruhen würde,
2. in einem Dienstverhältnis nach Abs. 2 Z 1 und 2, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen sind, oder
3. welche im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt wurden.

(8) Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes ist nicht zulässig.

Zeiten, die mehrere Anrechnungstatbestände erfüllen, sind wie bisher nur einmal anzurechnen. Die Berücksichtigung nach **Abs. 2 geht** der Berücksichtigung nach **Abs. 3 vor**. Liegen parallel eine (für die Vorrückung wirksame) Dienstzeit im Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 1) und Zeiten der Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit (Abs. 3) vor, ist die Zeit im Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft anzurechnen; der für eine Berücksichtigung nach Abs. 3 zur Verfügung stehende Rahmen bleibt ungeschmälert erhalten.

Ausgeschlossen von einer Anrechnung sind (wie nach den seinerzeitigen Regeln zur Ermittlung des Vorrückungstichtages) Zeiten im Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (zu einem Gemeindeverband, zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört), wenn die Vertragslehrperson aufgrund einer solchen Beschäftigung einen Ruhegenuss bezieht (Abs. 4 Z 1). Pensionsleistungen nach ASVG sind keine Ruhegenüsse. Für die Gegen Ausnahme (Anrechenbarkeit trotz des Beziehens eines Ruhegenusses) besteht aktuell kein Raum, weil keine Ruhensbestimmungen bestehen.

Ausgeschlossen von einer Anrechnung sind weiters (ebenso wie bisher) Zeiten im Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Gemeindeverband, EU, zwischenstaatliche Einrichtung), soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen sind (Abs. 4 Z 2). Liegen z.B. im vorangegangenen Dienstverhältnis als Landeslehrperson Zeiten einer Karenz nach MSchG oder VKG, sind die Zeiten dieser Karenz jedenfalls anzurechnen; Zeiten eines „Anschlusskarenzurlaubes“ wären nur dann (und zwar zur Hälfte) anzurechnen, wenn es zu einem Wiederantritt des Dienstes im vorangegangenen Dienstverhältnis gekommen ist.

B. Zeiten gemäß § 26 Abs. 2 VBG

B.1. Allgemeines

Der Katalog jener Vordienstzeiten, die auf das Besoldungsdienstalter (zwingend) anzurechnen sind, ist gegenüber der früheren Rechtslage deutlich eingeschränkt. So sind z.B. Schul- und Studienzeiten sowie die Zeit des Unterrichtspraktikums keine Zeiten gemäß § 26 Abs. 2 VBG mehr und kommen auch für eine Anrechnung nach § 26 Abs. 3 VBG nicht in Betracht.

Die seinerzeit für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages der Lehrkräfte in der Praxis besonders häufig aufgetretenen Anrechnungstatbestände der Zeit als „Lehrkraft“ und der Zeit eines Dienstverhältnisses im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer Universität sowie bestimmte vorgeschriebene Vorverwendungen sind ebenfalls keine Zeiten gemäß § 26 Abs. 2 VBG mehr; ihre (allfällige) Berücksichtigung richtet sich nach den unten näher dargelegten Regeln für die Anwendung des § 26 Abs. 3 VBG (einschlägige Berufstätigkeit).

B.2. Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft

(2) Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind die zurückgelegten Zeiten

1. in einem **Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft;**

...

Abs. 2 Z 1 enthält die aus dem seinerzeitigen Vordienstzeitenrecht geläufigen Anrechnungstatbestände der Zeiten im Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder, Gemeinden) oder zu einem Gemeindeverband, die unabhängig vom Beschäftigungsausmaß und vom Inhalt der ausgeübten **Tätigkeit voll anzurechnen** sind.

Erfasst sind auch Dienstverhältnisse zu gleichartigen Einrichtungen anderer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, der Türkischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören:

- alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie
- Island, Liechtenstein und Norwegen (EFTA).

Das Rundschreiben des BKA zählt auch Beschäftigungen aufgrund **freier Dienstverträge** zu den Dienstverhältnissen im Sinne des Abs. 2 Z 1 und 2.

B.3. Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der EU oder zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört

(2) Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind die zurückgelegten Zeiten

1. ...;
2. in einem Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört;

...

Nach Abs. 2 Z 2 sind Zeiten in einem Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, anzurechnen.

Unter den Begriff „Dienstverhältnisse zu einer Einrichtung der Europäischen Union“ fallen auch Dienstverhältnisse zu den Rechtsvorgängern (Europäische Gemeinschaften), aber auch Dienstverhältnisse zu durch Sekundärrechtsakt errichteten Einrichtungen (Agenturen).

Zwischenstaatlich ist eine Einrichtung, wenn sie durch Staatsverträge errichtet worden ist (wie etwa die Vereinten Nationen). Einrichtungen zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit sowie grenzüberschreitende Wirtschafts- und Tourismusverbände fallen nicht darunter, auch wenn diese von öffentlichen Stellen errichtet wurden oder von diesen erhalten werden.

B.4. Beschädigtenrente – Heeresversorgungsgesetz

(2) Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind die zurückgelegten Zeiten

...

3. in denen die oder der Vertragsbedienstete auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90% hatte, sowie

...

Das Heeresversorgungsgesetz wurde durch das Heeresentschädigungsgesetz (Art. 11 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015) abgelöst; an die Stelle der Beschädigtenrente ist daher mit 1. Juli 2016 die Versehrtenrente gemäß § 203 Abs. 1 ASVG getreten, soweit sie infolge einer Dienstbeschädigung als Soldat zugesprochen wurde.

B.5. Wehrdienst – Ausbildungsdienst – Zivildienst

(2) Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind die zurückgelegten Zeiten

...

4. der Leistung

- a) des Grundwehrdienstes nach § 20 Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001,
- b) des Ausbildungsdienstes nach § 37 Abs. 1 WG 2001,
- c) des Zivildienstes nach § 1 Abs. 5 Z 1 Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, oder eines anderen Dienstes nach § 12a Abs. 1 oder § 12c Abs. 1 ZDG, aufgrund dessen der Zivildienstpflichtige nicht mehr zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes heranzuziehen ist,
- d) eines militärischen Pflichtdienstes, eines vergleichbaren militärischen Ausbildungsdienstes oder eines zivilen Ersatzpflichtdienstes in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in der Türkischen Republik oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Zeiten der militärischen Dienstleistung nach lit. a, b und d sind bis zur Dauer von insgesamt höchstens sechs Monaten, Zeiten einer zivilen oder sonstigen Ersatzdienstleistung nach lit. c und d bis zur Dauer von insgesamt höchstens neun Monaten anzurechnen.

Zur Leistung des **Grundwehrdienstes** sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet (§ 20 WG 2001). Ein Ausbildungsdienst kann von Frauen und Wehrpflichtigen auf Grund freiwilliger Meldung geleistet werden (§ 37 WG 2001).

Der Wehrdienst als Zeitsoldat (§ 19 Abs. 1 Z 4 WG) ist eine vom Grundwehrdienst verschiedene Form des Präsenzdienstes und daher nicht nach Abs. 2 Z 4 anzurechnen. Im Unterschied dazu steht eine Militärperson auf Zeit in einem (zeitlich begrenzten) öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (§ 151 BDG 1979), das nach Abs. 2 Z 1 zu berücksichtigen ist.

Der **Zivildienst** ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten (§ 1 Abs. 5 ZDG). Zivildienstpflichtige sind gemäß § 12a Abs. 1 ZDG zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes nicht mehr heranzuziehen, wenn sie im Ausland mindestens zwei Jahre Entwicklungshilfedienst im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes geleistet haben.

Zivildienstpflichtige werden gemäß § 12c Abs. 1 ZDG (bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres) nicht zum Antritt des ordentlichen Zivildienstes herangezogen, wenn sie

1. eine Vereinbarung mit einem nach dem Freiwilligengesetz, BGBl. I Nr. 17/2012, anerkannten Träger über die Teilnahme an einem durchgehend mindestens zehn Monate dauernden Freiwilligen Sozialjahr, Freiwilligen Umweltschutzjahr oder Gedenkdienst, Friedens- oder Sozialdienst im Ausland oder

2. eine Vereinbarung nach der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 50 über die Teilnahme an einem durchgehend mindestens zehn Monate dauernden Freiwilligendienst im Ausland nachweisen.

Solche „Ersatzdienste“ für den Zivildienst sind nur bis zur Dauer des verpflichtenden Zivildienstes von neun Monaten anrechenbar. Die durch die Dienstrechts-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 64/2016, neu gefassten Bestimmungen über die Anrechenbarkeit der „Ersatzdienste“ für den Zivildienst sind gemäß § 100 Abs. 75 Z 3 VBG rückwirkend mit 12. Februar 2015 in Kraft getreten. Werden solche „Ersatzdienste“ nach erfolgter Feststellung der Vordienstzeiten mitgeteilt und nachgewiesen, ist (rückwirkend) eine Anrechnung vorzunehmen.

Mit der Dienstrechts-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 64/2016, wurde klargestellt, dass Zeiten des Grundwehr- oder Zivildienstes nur bis zum derzeit verpflichtenden Ausmaß von sechs bzw. neun Monaten anrechenbar sind, auch wenn der Dienst nach älteren Vorschriften absolviert worden ist, die eine längere Verpflichtung vorsahen. Ist z.B. ein seinerzeit achtmonatiger Präsenzdienst wegen dieser Beschränkung mit nur sechs Monaten zu berücksichtigen, ist dieser Zeitraum pauschal mit 182,50 Tagen (laut Tabelle) zu bemessen.

Entsprechende pflichtige Dienste in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind in der aktuell nach den Vorschriften des betreffenden Landes festgelegten Dauer zu berücksichtigen, höchstens jedoch im Ausmaß von sechs bzw. neun Monaten.

C. Zeiten gemäß § 26 Abs. 3 VBG

C.1. Allgemeines

C.1.1. Gleichbehandlung, Dokumentation

Der gegenständliche Erlass mit seinen Festlegungen zur Handhabung der neuen Bestimmungen durch die Landesschulräte (Standardfälle) und zur Prüfung und koordinierenden Behandlung in der Zentralstelle (Vorlagefälle, siehe auch Abschnitt E) dient der Sicherstellung der gebotenen Gleichbehandlung im Vollzug. Im Rundschreiben des BKA wird auf die ständige Rechtsprechung hingewiesen, wonach es sachlich nicht gerechtfertigt ist, bei der (Nicht-)Anrechnung von Vordienstzeiten öffentlich Bedienstete unter denselben Voraussetzungen ungleich zu behandeln (vgl. etwa das grundlegende Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 19. Dezember 1990, GZ 9 ObA 236/90).

Zur Nachvollziehbarkeit der in Anwendung des § 26 Abs. 3 VBG angerechneten Vordienstzeiten ist eine entsprechende Dokumentation (in Form eines Hinweises auf die angewendete Bestimmung des Erlasses bzw. auf die Entscheidung der Zentralstelle) im Personalakt vorzunehmen.

C.1.2. Lehrkräfte im „Neurecht“, Lehrkräfte im „Altrecht“; Obergrenzen

Für Lehrkräfte pd („Neurecht“) sind (auf der Grundlage des § 46 Abs. 3 VBG) durch Verordnung (BGBl. II Nr. 283/2015 – künftig „Anrechnungsverordnung“) berufliche Tätigkeiten, die wegen ihrer Einschlägigkeit die inhaltlichen Erfordernisse des § 26 Abs. 3 VBG erfüllen, festgelegt worden. Es kommt gemäß § 46 Abs. 3 erster Satz VBG eine gesetzliche Obergrenze von zwölf Jahren zur Anwendung.

Die Festlegungen in der Anrechnungsverordnung im Sinne der Auslegung durch diesen Erlass sind (wegen der Gleichartigkeit der Verwendung) auf die Anwendung des § 26 Abs. 3 VBG im Rahmen des Entlohnungsschemas I L („Altrecht“) inhaltlich zu übertragen; es kommt allerdings im „Altrecht“ die gesetzliche Obergrenze von zehn Jahren zur Anwendung.

C.1.3. Vorgaben gemäß § 1 Abs. 1 der Anrechnungsverordnung

Für die Anwendung des § 26 Abs. 3 VBG (Zeiten der Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit) enthält § 1 Abs. 1 der Anrechnungsverordnung folgende Vorgaben:

§ 1. (1) Einschlägige Berufstätigkeiten sind als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter gemäß § 26 Abs. 3 Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948, anrechenbar, insoweit durch die damit vermittelte fachliche Erfahrung eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz überwiegend unterbleiben kann oder ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.

(2) Eine Berufspraxis kann im Rahmen eines (freien) Dienstverhältnisses oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erworben werden.

(3) Einschlägigkeit liegt vor, wenn die Berufspraxis ihrem Inhalt nach einschlägig in Bezug auf den überwiegenden Teil der vorgesehenen Verwendung ist.

(4) Berufstätigkeiten sind im vollen Umfang anrechenbar, wenn sie im Ausmaß einer Vollbeschäftigung zurückgelegt worden sind.

(5) Anrechenbare Berufspraxiszeiten im Sinne dieser Verordnung sind Zeiten, die zum Zeitpunkt des Beginns des Dienstverhältnisses nicht mehr als 20 Jahre zurückliegen.

Eine Berufstätigkeit kann nicht nur in einem Arbeitsverhältnis, sondern auch im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit ausgeübt werden (z.B. als Unternehmer, der Leistungen auf der Basis von Werkverträgen erbringt).

Eine Berufstätigkeit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit auf Erwerb gerichtet ist.

Der Einsatz als Au pair-Kraft ist keine Berufstätigkeit im Sinne von § 26 Abs. 3 VBG. Auch durch ehrenamtliche Tätigkeiten wird keine Berufspraxis erworben. Zeiten einer Ausbildung oder eines Studiums kommen (anders als nach der alten Rechtslage) für eine Anrechnung nach § 26 Abs. 3 VBG nicht in Betracht. Die Absolvierung einer Lehre ist keine Berufstätigkeit im Sinne von § 26 Abs. 3 VBG.

Die Anrechnung einer Gerichtspraxis als Berufstätigkeit kommt bei Lehrkräften nicht in Betracht.

C.1.4. Mindestdauer der Berufstätigkeit – Arbeitsverhältnisse

In der gebotenen Durchschnittsbetrachtung ist davon auszugehen, dass unverhältnismäßig kurze Tätigkeiten keinen substanziellen Einblick in das Fachgebiet vermitteln; Phasen einer Berufstätigkeit, die für sich genommen eine Dauer von sechs Kalendermonaten nicht erreichen, bleiben daher (jeweils) außer Betracht. Diese Voraussetzung gilt nicht für Berufstätigkeiten in Branchen, in denen Saisonarbeit gehäuft vorkommt (Gastronomie, Bauwirtschaft, Tourismus); in diesen Fällen bleibt eine Berufstätigkeit nur dann vorweg außer Betracht, wenn sie für sich genommen eine Dauer von zwölf Wochen nicht erreicht.

C.1.5. Mindestumfang/Umfang der Berufstätigkeit – Arbeitsverhältnisse

Der Umstand, dass eine Berufstätigkeit mit einem Entgelt unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze des Sozialversicherungsrechts ausgeübt wird, schließt das Vorliegen einer Berufstätigkeit im Sinne des § 26 Abs. 3 VBG nicht automatisch aus. Da jedoch Berufstätigkeiten, die in einem sehr geringen Umfang erbracht werden, bei der gebotenen Durchschnittsbetrachtung regelmäßig nicht geeignet sind, eine spezifische Berufserfahrung zu vermitteln, bleiben Berufstätigkeiten, deren Umfang 20 % einer Vollbeschäftigung nicht erreicht, außer Betracht (Umfang-Mindestschwelle). Diese Umfang-Mindestschwelle gilt jedoch nicht für Unterrichts- bzw. Lehrtätigkeiten (§ 5 der Anrechnungsverordnungen; zu diesen Berufstätigkeiten siehe die Regelungen in den Abschnitten C.5, C.6 und C.7).

Da Berufstätigkeiten, die zwar nicht in Vollbeschäftigung, aber in einem hohen Beschäftigungsausmaß erbracht werden, bezüglich des Erfahrungszugewinns mit einer Vollbeschäftigung vergleichbar sind, sind (inhaltlich zur Gänze einschlägige) Berufstätigkeiten auch dann voll anzurechnen, wenn deren Umfang 80 % einer Vollbeschäftigung übersteigt (Umfang-Aufrundung). Diese Umfang-Aufrundung gilt jedoch nicht für Unterrichts- bzw. Lehrtätigkeiten (§ 5 der Anrechnungsverordnungen; zu diesen Berufstätigkeiten siehe die Regelungen in den Abschnitten C.5, C.6 und C.7).

Ist das Beschäftigungsmaß in einem Arbeitsverhältnis nicht mehr ermittelbar, aber das Entgelt noch feststellbar, besteht kein Einwand, bei einem Entgelt, das zumindest 80 % des Monatsentgelts der Entlohnungsstufe 1 der Entlohnungsgruppe, in die die Aufnahme erfolgt, jeweils entsprochen hat, von Vollbeschäftigung auszugehen.

Fallen in die Berufstätigkeit Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach MSchG, ist von einer durchgehenden Berufstätigkeit auszugehen; Zeiten einer Karenz (MSchG, VKG) oder eines Karenzurlaubes zählen nicht zur Berufstätigkeit im Sinne des § 26 Abs. 3 VBG.

C.1.6. Umfang der Berufstätigkeit – selbständige Tätigkeiten

Mit dem Nachweis der Berechtigung zur Ausübung einer bestimmten Berufstätigkeit (z.B. Gewerbeschein) allein ist die erforderliche tatsächliche Ausübung eines Berufes nicht belegt. Selbständige Berufstätigkeiten sind dem Grunde nach und bezüglich ihres Umfangs anhand der Verträge, Leistungsbeschreibungen, Referenzschreiben und sonstiger Projektdokumentationen, der Materialien zu künstlerischen Projekten (Ausstellungen, Wettbewerbe udgl.) sowie sonstiger Geschäftsunterlagen zu beurteilen; der wöchentliche Arbeitsaufwand ist von der Vertragslehrperson nachvollziehbar und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise und Projektkalkulationen zu belegen und schriftlich zu bestätigen (vgl. § 2 Abs. 4 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015 [künftig „Berufspraxisverordnung“]). Dazu können ergänzend auch vorgelegte Einkommensteuerbescheide, Eingabenausgabenrechnungen, Bilanzen im Sinne einer Plausibilitätsprüfung herangezogen werden.

C.2. Dienstrechtlich vorgeschriebene Praxiszeiten

Eine Praxiszeit, die der Gesetzgeber als Zuordnungsvoraussetzung („Neurecht“) oder als Voraussetzung für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen („Altrecht“) festlegt, muss eine einschlägige Berufstätigkeit im Sinne des § 26 Abs. 3 VBG sein. Dieses Prinzip ist in § 2 der Anrechnungsverordnung für das „Neurecht“ verankert und auf das „Altrecht“ zu übertragen. Praxiszeiten, die als zur Erfüllung der Anstellungserfordernisse geeignet befunden worden sind, sind auch im Rahmen der Anwendung des § 26 Abs. 3 VBG zu berücksichtigen.

Bezüglich der Erfüllung der Anstellungserfordernisse besteht kein dem § 1 Abs. 5 der Anrechnungsverordnung entsprechender Ausschluss von Zeiten, die länger als 20 Jahre zurückliegen; für eine Anrechnung gemäß § 26 Abs. 3 VBG kommen solche Zeiten aber nicht in Betracht.

Liegt eine längere Berufspraxis als die geforderte vor, ist die geforderte Berufspraxis bezüglich ihrer zeitlichen Lage so anzusetzen, dass sie dem Anstellungszeitpunkt am nächsten liegt.

Bezüglich dieser dienstrechtlich geforderten Praxiszeiten ist nach der Verwendung der Lehrkräfte zu unterscheiden.

C.2.1. Verwendung in fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen (Bereich Wirtschaft) an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

pd (§ 38 Abs. 2a VBG): Die durch § 2 der Berufspraxisverordnung geforderte Berufspraxis (zweijährige Vollbeschäftigung; unter den Bedingungen des § 7 zweiter Satz der genannten Verordnung [in einer Mangelsituation genügt das halbe Ausmaß der geforderten Berufspraxis] mindestens einjährige Vollbeschäftigung), die in pd nach Absolvierung des Studiums der Wirtschaftspädagogik liegen muss, ist als Vordienstzeit anzurechnen.

pd (§ 38 Abs. 7 VBG): Die durch Anlage 1 Z 23.1 Abs. 2 geforderte Berufspraxis (zweijährige Vollbeschäftigung), die nach Absolvierung des Studiums der Wirtschaftspädagogik oder nach Absolvierung eines in Anlage 1 Z 23.1 Abs. 2 lit. b genannten Studiums liegen muss, ist als Vordienstzeit anzurechnen.

I 1 (Anlage 1 Z 23.1 Abs. 2): Die durch Anlage 1 Z 23.1 Abs. 2 geforderte Berufspraxis (zweijährige Vollbeschäftigung; durch Teilnachsicht gemäß § 90d Abs. 5 Z 2 VBG allenfalls verkürzt), die nach Absolvierung des Studiums der Wirtschaftspädagogik oder nach Absolvierung eines in Anlage 1 Z 23.1 Abs. 2 lit. b genannten Studiums liegen muss, ist als Vordienstzeit anzurechnen.

C.2.2. Verwendung in anderen fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

pd (§ 38 Abs. 3 VBG): Die durch § 3 der Berufspraxisverordnung geforderte einschlägige Berufspraxis (in den Bereichen Haushaltökonomie und Ernährung, Mode und Officemanagement einjährige Vollbeschäftigung; in den übrigen Bereichen vierjährige [unter den Bedingungen des § 7 zweiter Satz der genannten Verordnung mindestens zweijährige] Vollbeschäftigung), die nach Absolvierung des Studiums liegen muss, ist als Vordienstzeit anzurechnen.

pd (§ 38 Abs. 7 VBG): Die (für I 1) durch Anlage 1 Z 23.1 Abs. 3 in den Bereichen Haushaltökonomie und Ernährung geforderte einjährige Berufspraxis, die nach Absolvierung des Studiums liegen muss, ist als Vordienstzeit anzurechnen.

Die (für I 1) durch Anlage 1 Z 23.1 Abs. 5 (soweit keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende universitäre Lehramtsausbildung vorgesehen ist oder für Unterrichtsgegenstände im Bereich Mathematik, Physik, Chemie, Informatik oder Wirtschaft an technischen und gewerblichen Lehranstalten) geforderte Praxis (vierjährige [durch Teilnachsicht gemäß § 90d Abs. 5 Z 3 VBG allenfalls verkürzte]) einschlägige Berufspraxis – diese muss nach Absolvierung des Studiums liegen – oder vierjährige facheinschlägige Lehrpraxis [soweit sie nicht ohnedies im bestehenden Dienstverhältnis erworben worden ist]) ist als Vordienstzeit anzurechnen.

Die (für I 2a 2) durch Anlage 1 Z 24.1 Abs. 2 in sozialfachlichen Unterrichtsgegenständen geforderte vierjährige einschlägige Berufspraxis, die vor oder nach Absolvierung des Bachelorstudiums liegen kann, ist als Vordienstzeit anzurechnen; werden Zeiten einer L 2-Lehrpraxis angerechnet, sind auch diese Zeiten (soweit sie nicht ohnedies Zeiten eines Gebietskörperschafts-Dienstverhältnisses sind) anzurechnen.

Die (für I 2a 2) durch Anlage 1 Z 24.1 Abs. 3 in den Bereichen Haushaltökonomie und Ernährung geforderte einjährige (durch Teilnachsicht gemäß § 90d Abs. 5 Z 5 VBG allenfalls verkürzte) facheinschlägige Berufspraxis, die nach Absolvierung des Studiums liegen muss, ist als Vordienstzeit anzurechnen. Ist im Rahmen des Studiums ein Berufspraktikum im Umfang von mindestens 30 Wochen absolviert worden, entfällt das Berufspraxiserfordernis; es liegt in diesem Fall keine nach § 26 Abs. 3 VBG anrechenbare Vordienstzeit vor.

C.2.3. Verwendung in fachpraktischen Unterrichtsgegenständen an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

pd (§ 38 Abs. 3 VBG): Die durch § 6 der Berufspraxisverordnung geforderte einschlägige Berufspraxis (sie kann vor dem Studienabschluss liegen)

1. in den Bereichen Haushaltsökonomie und Ernährung, Mode sowie Officemanagement, wenn der Bachelorgrad gemäß § 38 Abs. 3 Z 1 lit. a VBG erworben ist, mindestens im Umfang einer einjährigen Vollbeschäftigung,
2. in den übrigen Fällen im Umfang einer dreijährigen Vollbeschäftigung,

ist als Vordienstzeit anzurechnen.

I 2b 1 (§ 90d Abs. 2 VBG in Verbindung mit Anlage 1 Z 26.1 lit. f): Die durch Anlage 1 Z 26.1 lit. f BDG 1979 geforderte sechsjährige einschlägige Berufspraxis nach der Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung, die als Voraussetzung für die Einreihung in I 2b 1 verlangt ist, ist im Umfang von bis zu sechs Jahren als Vordienstzeit anzurechnen.

I 2b 1 (§ 90d Abs. 3 Z 1 VBG): Die zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 51 des Hochschulgesetzes 2005 erforderliche Berufspraxis, die das Dienstrecht (§ 90d Abs. 3 Z 1 VBG) für die Einreihung in I 2b 1 verlangt, ist im Umfang von bis zu drei Jahren als Vordienstzeit anzurechnen.

C.2.4. Verwendung in Didaktik und Pädagogik und verwandten Unterrichtsgegenständen an Bildungsanstalten

pd (§ 38 Abs. 3 VBG): Eine Anstellung auf der Grundlage dieser Bestimmung wird nur in Ausnahmefällen denkbar sein; die durch § 4 der Berufspraxisverordnung geforderte zweijährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis müsste nach dem Studium und nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung liegen.

pd (§ 38 Abs. 7 VBG): Die (für I 1) durch Anlage 1 Z 23.4 für Verwendungen im Bereich Kindergarten-, Sonderkindergarten-, Hort- oder Heimpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten geforderte zweijährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung ist, soweit nicht ohnedies ein Gebietskörperschafts-Dienstverhältnis vorliegt, als Vordienstzeit gemäß § 26 Abs. 3 VBG anzurechnen.

Die (für I 1) durch Anlage 1 Z 23.5 für Verwendungen im Bereich Pädagogik und verwandte Unterrichtsgegenstände an Bildungsanstalten geforderte zweijährige Praxis in einem einschlägigen Lehrer- oder Erzieherdienst ist, soweit nicht ohnedies ein Gebietskörperschafts-Dienstverhältnis vorliegt, als Vordienstzeit gemäß § 26 Abs. 3 VBG anzurechnen.

C.2.5 Verwendung in allgemein bildenden Unterrichtsgegenständen („Quereinstieg“)

pd (§ 38 Abs. 3 VBG): Die durch § 5 der Berufspraxisverordnung geforderte einschlägige Berufspraxis im Ausmaß einer dreijährigen [unter den Bedingungen des § 7 zweiter Satz der genannten Verordnung mindestens eineinhalbjährigen] Vollbeschäftigung, die nach Absolvierung des Studiums liegen muss, ist als Vordienstzeit anzurechnen.

C.3. Praxiszeiten, die über das dienstrechtlich geforderte Ausmaß hinausgehen

Über das dienstrechtlich geforderte Ausmaß hinausgehende Praxiszeiten sind in § 3 der Anrechnungsverordnung behandelt. Gemeinsam mit den dienstrechtlich geforderten Praxiszeiten dürfen

- im Bereich Fachtheorie und Fachpraxis (§ 3 Abs. 1) höchstens zwölf Jahre (pd) bzw. höchstens zehn Jahre (Entlohnungsschema I L),
- im Bereich Allgemeinbildung („Quereinstieg“) höchstens neun Jahre (= „weitere sechs Jahre“ = § 3 Abs. 3)

berücksichtigt werden.

Auch für die Berücksichtigung dieser Zeiten sind die Definitionen des § 1 der Anrechnungsverordnung anzuwenden.

Die über das dienstrechtlich geforderte Ausmaß hinausgehenden Praxiszeiten liegen zeitlich vor den dienstrechtlich geforderten Praxiszeiten und daher im Regelfall mehrere Jahre vor der Anstellung. Ein positiver Effekt bezüglich Einarbeitung/Routine wird daher vielfach eher auf die der Anstellung näher liegenden dienstrechtlich geforderten Praxiszeiten zurückgehen als auf die länger zurückliegenden (über das dienstrechtlich geforderte Ausmaß hinausgehenden) Praxiszeiten, sodass hier ein strengerer Maßstab geboten ist. Der für die Anrechenbarkeit erforderliche positive Effekt liegt daher im Allgemeinen nur dann vor, wenn die Berufstätigkeit dadurch qualifiziert ist, dass ihr der Abschluss eines Studiums (zumindest Bachelorgrad) bzw. beim Fachpraktiker der Abschluss der Berufsausbildung vorangegangen ist. Werden ausnahmsweise vor dem Studienabschluss bzw. vor der Berufsausbildung zurückgelegte Praxiszeiten als einschlägig erachtet, sind diese Fälle zur koordinierenden Behandlung und detaillierten Prüfung anhand der Einstiegsverwendung an die Zentralstelle heranzutragen; solche Zeiten dürfen nur mit ihrer Zustimmung angerechnet werden.

§ 3 Abs. 2 der Anrechnungsverordnung betrifft Fälle aus den Bereichen Fachtheorie und Fachpraxis:

- (2) Als gemäß Abs. 1 anzurechnende Berufspraxiszeiten kommen insbesondere folgende in Betracht:
 1. für die Verwendung zB in den Unterrichtsgegenständen Maschinenbau oder Elektrotechnik an einer Höheren technischen Lehranstalt: eine einschlägige Tätigkeit im Bereich der Entwicklung, des Baus oder der Wartung von Maschinen oder elektrischen oder elektronischen Anlagen;
 2. für die Verwendung zB im Unterrichtsgegenstand Betriebswirtschaft an Handelsakademien und/oder Handelsschulen sowie im Unterrichtsgegenstand Betriebs- und Volkswirtschaft an höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe: eine einschlägige Tätigkeit in der Steuerberatung, Wirtschaftstreuhandschaft und Unternehmensberatung oder eine einschlägige Tätigkeit in einem (anderen) Unternehmen;
 3. für die Verwendung zB im Unterrichtsgegenstand Angewandte Chemie: eine einschlägige Tätigkeit in einem chemischen oder pharmazeutischen Unternehmen;

4. für die Verwendung zB im Unterrichtsgegenstand Küche und Service an höheren Lehranstalten für Tourismus und/oder wirtschaftliche Berufe oder an Berufsschulen: eine einschlägige Tätigkeit in der Gastronomie;
5. für die Verwendung zB im Unterrichtsgegenstand Informations- und Officemanagement an Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe: eine einschlägige Tätigkeit in Unternehmen;
6. für die Verwendung zB im betriebswirtschaftlichen Unterricht an berufsbildenden Pflichtschulen: eine einschlägige betriebswirtschaftliche Tätigkeit;
7. für die Verwendung zB im fachtheoretischen Unterricht/Lehrberuf Kraftfahrzeugtechnik: eine einschlägige Verwendung in einem Kraftfahrzeug- oder Maschinenbauunternehmen;
8. für die Verwendung zB im Unterricht/Lehrberuf Einzelhandel: eine einschlägige Tätigkeit im Handel;
9. für die Verwendung zB im fachpraktischen Unterricht/Lehrberuf Kraftfahrzeugtechnik: eine einschlägige Verwendung in einer einschlägigen Werkstätte.

Was bei Verwendungen in den hier genannten fachtheoretischen oder fachpraktischen Unterrichtsgegenständen bezüglich anrechenbarer Vortätigkeit ausgeführt ist, kann sinngemäß auf vergleichbare fachtheoretische oder fachpraktische Unterrichtsgegenstände übertragen werden: So ist z.B. bei einer Verwendung im Unterrichtsgegenstand Werkstoff- und Fertigungstechnik eine einschlägige Tätigkeit im Bereich der Werkstoff- und Bauteilprüfung oder der Fertigungs-, Recycling- und Entsorgungstechnik nach denselben Prinzipien anzurechnen. Einer Befassung der Zentralstelle bedarf es bei dieser Übertragung nicht; eine fachliche Expertise der Schulaufsicht, die (in Zweifelsfällen) bei der Überprüfung der Praxis im Hinblick auf ihre Eignung zur Erfüllung der Zuordnungsvoraussetzungen bzw. Anstellungserfordernisse ohnedies eingebunden ist, kann auch hier erforderlichenfalls eine Klärung herbeiführen.

§ 3 Abs. 3 und 4 der Anrechnungsverordnung betrifft Fälle aus dem Bereich der Allgemeinbildung („Quereinstieg“):

(3) Bei einer Verwendung in allgemein bildenden Unterrichtsgegenständen nach abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung gemäß Z 1.12 der Anlage 1 zum BDG 1979 bzw. § 235 BDG 1979 (§ 38 Abs. 3 VBG bzw. § 3 Abs. 3 LVG) sind über die gemäß § 2 anzurechnende Berufspraxiszeiten hinausgehende und die Begriffsbestimmungen des § 1 erfüllende einschlägige Berufspraxiszeiten im Ausmaß bis zu weiteren sechs Jahren als Vordienstzeiten anzurechnen.

- (4) Als gemäß Abs. 3 anzurechnende Berufspraxiszeiten kommen insbesondere folgende in Betracht:
1. Verwendung im Unterrichtsgegenstand Deutsch: Lektor/innentätigkeit bei einem Verlag, Bibliotheks- und Dokumentationsdienst, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit;
 2. Verwendung im Fremdsprachenunterricht: Tätigkeit als Dolmetscher/in oder Übersetzer/in oder Tätigkeit in der Reiseleitung oder Fremdenführung oder in Arbeitsfeldern (insbesondere in Betrieben oder internationalen Organisationen) mit überwiegender Verwendung der entsprechenden Fremdsprache als Arbeitssprache;
 3. Verwendung in den Unterrichtsgegenständen Physik, Biologie und Umweltkunde oder Chemie: Tätigkeiten in der einschlägigen Forschung, Labordiagnostik, Umweltanalytik und Umweltberatung;
 4. Verwendung im Unterrichtsgegenstand Mathematik: einschlägige Tätigkeiten in der Forschung oder Analytik oder im Versicherungs- und Bankenwesen;
 5. Verwendung im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport: Tätigkeiten als Trainer/in;
 6. Verwendung im Unterrichtsgegenstand Religion: Einschlägige Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Pastoral der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft;
 7. Verwendung im Unterrichtsgegenstand Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung: einschlägige Tätigkeit in einem Archiv oder Museum;
 8. Verwendung im Unterrichtsgegenstand Geografie und Wirtschaftskunde: einschlägige Tätigkeit in der Raumplanung oder Meteorologie.

Der Anwendung der einzelnen Ziffern des § 3 Abs. 4 der Anrechnungsverordnung ist folgende Auslegung zugrunde zu legen:

Z 2 bezieht sich nur auf Verwendungen im Unterricht lebender Fremdsprachen. Die geforderte Einschlägigkeit ist nur dann gegeben, wenn Übereinstimmung besteht zwischen der Sprache,

- die im Studium erlernt worden ist (z.B. Diplomstudium Anglistik),
- die in der Tätigkeit verwendet worden ist (z.B. Dolmetschtätigkeit Englisch),
- in der der unterrichtliche Einsatz erfolgt (Unterrichtsgegenstand Lebende Fremdsprache/Englisch).

Analoges gilt für Tätigkeiten im Bereich Reiseleitung und Fremdenführung. Bei der Prüfung der geforderten überwiegenden Verwendung der entsprechenden Fremdsprache kann nicht ausschließlich auf eigene Angaben der Lehrkraft abgestellt werden.

Eine Trainertätigkeit im Sinne der Z 5 liegt nur vor, wenn sie auf der Grundlage einer Trainerausbildung erfolgt, die an den Bundesanstalten für Leibeserziehung (Bundessportakademien) erworben worden ist. Nicht ausreichend sind Tätigkeiten auf der Basis von Ausbildungen zum Instruktor oder Lehrwart. Eine Tätigkeit als Schilehrer/in ist keine Trainertätigkeit.

Eine Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Pastoral im Sinne der Z 6 ist nur dann einschlägig, wenn sie nach entsprechender Ausbildung (zB zur Pastoralassistentin oder zum Pastoralassistenten) ausgeübt worden ist.

C.4. Berufspraxiszeiten bei AbsolventInnen eines Lehramtsstudiums im Bereich der Allgemeinbildung

Im Bereich der Allgemeinbildung ist für AbsolventInnen eines Lehramtsstudiums dienstrechtlich keine Berufspraxis vorgeschrieben; es gibt daher keine Zeiten im Sinne des § 2 und des § 3 Abs. 2 und 3 der Anrechnungsverordnung (Abschnitte C.2 und C.3).

Es kommt allerdings eine Anrechnung im Sinne des § 4 Abs. 1 der Anrechnungsverordnung (Abschnitt C.4.1), eine Anrechnung im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 der Anrechnungsverordnung (Abschnitt C.4.2) oder im Sinne des § 5 (Abschnitte C.5, C.6 und C.7) in Betracht.

C.4.1. Berufstätigkeiten im Kindergarten- und Hortwesen

Im Sinne des § 4 Abs. 1 der Anrechnungsverordnung gilt für AbsolventInnen des neuen Lehramtsstudiums Sekundarstufe Allgemeinbildung (§ 38 Abs. 2 VBG: Bachelor, 240 ECTS) und für AbsolventInnen des herkömmlichen Lehramtsstudiums (§ 38 Abs. 7 VBG: abgeschlossene Universitätsausbildung [Lehramt] durch Erwerb eines Diplomgrades in zwei Unterrichtsfächern (Vm dem Unterrichtspraktikum) Folgendes:

- Bei Verwendungen an Bildungsanstalten, Fachschulen für Sozialberufe sowie an Schulen für Sozialbetreuungsberufe (sowie am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung und am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien) sind Tätigkeit im Kindergarten- und Hortwesen anzurechnen.
- Bei Verwendungen in der Sekundarstufe 1 sind Tätigkeiten im Hortwesen anzurechnen.

In beiden Fällen ist für die Anrechenbarkeit erforderlich, dass die Tätigkeit als ausgebildete Kindergarten- oder Hortpädagogin oder als Kindergarten- oder Hortpädagoge geleistet worden sind; in beiden Fällen besteht eine Obergrenze von vier Jahren. Eine Anrechnung kommt nur für Personen mit Reife- und Diplomprüfung (Diplomprüfung) einer Bildungsanstalt oder mit Befähigungsprüfung einer Bildungsanstalt in Betracht. Die Zeit kann vor oder nach dem Lehramtsstudium liegen.

Eine Verwendung an einer AHS-Langform stellt (unabhängig vom konkreten Einsatz gemäß der ersten Lehrfächerverteilung im Beobachtungszeitraum) eine Verwendung in der Sekundarstufe 1 im Sinne dieser Bestimmung dar, wenn ein regelmäßiger Einsatz in der Unterstufe aufgrund der Fächer(kombination) möglich ist.

C.4.2. Andere Berufstätigkeiten

Für AbsolventInnen eines Lehramtsstudiums gilt (unabhängig von der Schulart, in deren Bereich die Verwendung erfolgt) weiters Folgendes:

Einschlägige Berufspraxiszeiten, die mit dem Fach des abgeschlossenen Lehramtsstudiums inhaltlich in engem Zusammenhang stehen, sind (gegebenenfalls zusätzlich zu Zeiten im Sinne des § 4 Abs. 1) bis zum Ausmaß von sechs Jahren als Vordienstzeit anzurechnen. Es handelt sich zunächst um folgende Verwendungen/Fälle aus dem Katalog des § 3 Abs. 4:

1. Verwendung im Unterrichtsgegenstand Deutsch: Lektor/innentätigkeit bei einem Verlag, Bibliotheks- und Dokumentationsdienst, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit;
2. Verwendung im Fremdsprachenunterricht: Tätigkeit als Dolmetscher/in oder Übersetzer/in oder Tätigkeit in der Reiseleitung oder Fremdenführung oder in Arbeitsfeldern (insbesondere in Betrieben oder internationalen Organisationen) mit überwiegender Verwendung der entsprechenden Fremdsprache als Arbeitssprache;
3. Verwendung in den Unterrichtsgegenständen Physik, Biologie und Umweltkunde oder Chemie: Tätigkeiten in der einschlägigen Forschung, Labordiagnostik, Umweltanalytik und Umweltberatung;
4. Verwendung im Unterrichtsgegenstand Mathematik: einschlägige Tätigkeiten in der Forschung oder Analytik oder im Versicherungs- und Bankenwesen;
5. Verwendung im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport: Tätigkeiten als Trainer/in;
6. Verwendung im Unterrichtsgegenstand Religion: Einschlägige Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Pastoral der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft;
7. Verwendung im Unterrichtsgegenstand Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung: einschlägige Tätigkeit in einem Archiv oder Museum;
8. Verwendung im Unterrichtsgegenstand Geografie und Wirtschaftskunde: einschlägige Tätigkeit in der Raumplanung oder Meteorologie.

Ergänzend dazu enthält § 4 Abs. 3 weitere Verwendungen/Fälle:

1. für im Unterrichtsgegenstand Informatik ausgebildete Lehrkräfte: eine Tätigkeit in der Informatikbranche, beispielsweise in der Systementwicklung oder in der Netzwerkbetreuung;
2. für im Fremdsprachenunterricht ausgebildete Lehrkräfte: eine vor allem auf Kommunikation in der lebenden Fremdsprache, für die das Lehramt erlangt worden ist, angelegte berufliche Tätigkeit im Ausland;
3. für im Gegenstand Musikerziehung oder Instrumentalunterricht ausgebildete Lehrkräfte: eine berufliche Tätigkeit als Musikerin oder Musiker;
4. eine berufliche Tätigkeit in der Jugendwohlfahrt mit dem Schwerpunkt Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

Solche Zeiten müssen nach dem Lehramtsstudium (zumindest Bachelorgrad) liegen. Werden ausnahmsweise vor dem Abschluss des Lehramtsstudiums zurückgelegte Praxiszeiten als einschlägig erachtet, sind diese Fälle zur koordinierenden Behandlung und detaillierten Prüfung anhand der Einstiegsverwendung an die Zentralstelle heranzutragen; solche Zeiten dürfen nur mit ihrer Zustimmung angerechnet werden. Phasen einer Berufstätigkeit, die für sich genommen eine Dauer von sechs Kalendermonaten (im Tourismus eine Dauer von zwölf Wochen) nicht erreichen, bleiben (jeweils) außer Betracht. Der Anwendung der einzelnen Ziffern des § 3 Abs. 4 der Anrechnungsverordnung sind die in Abschnitt C.3 enthaltenen Auslegungen zugrunde zu legen.

Zu Verwendungen/Fällen im Sinne des § 4 Abs. 3:

Eine Verwendung im Sinne der Z 2 liegt vor, wenn nach Absolvierung des Lehramtsstudiums Englisch zB eine Korrespondententätigkeit im englischsprachigen Ausland ausgeübt wird, nicht jedoch zB bei einer Tätigkeit im Bordservice einer Fluglinie.

Zu Z 4: Mit „Jugendwohlfahrt“ ist Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, angesprochen. Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das Land, die Leistungserbringung kann jedoch auch durch geeignete private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erfolgen. Berufliche Tätigkeiten bei solchen (gemäß § 11

leg. cit. bescheidmäßig anerkannten) privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen werden daher in der „Jugendwohlfahrt“ erbracht. Voraussetzung für eine Anrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 Z 4 der Anrechnungsverordnung ist jedoch, dass ihr Schwerpunkt auf der Betreuung von Kindern und Jugendlichen liegt; dies ist

- bei der pädagogischen Arbeit in Sozialpädagogischen Einrichtungen,
- bei der Beratung bei Erziehungs- und Entwicklungsfragen und familiären Problemen,
- bei Hilfen für Familien, Kinder und Jugendliche zur Bewältigung von familiären Problemen und Krisen

der Fall. Die Anrechnung anderer Tätigkeiten in der „Jugendwohlfahrt“ wäre zur koordinierenden Behandlung und detaillierten Prüfung anhand der Einstiegsverwendung an die Zentralstelle heranzutragen; solche Zeiten dürfen nur mit ihrer Zustimmung angerechnet werden.

C.5. Zeiten einer Unterrichtstätigkeit (Schule)

C.5.1. Allgemeines

§ 5 Abs. 1 der Anerkennungsverordnung lautet:

§ 5. (1) Zeiten einer Unterrichtstätigkeit als ausgebildete Lehrperson

1. an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule im Sinne des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962,
2. als kirchlich bestellte Religionslehrperson gemäß § 3 Abs. 1 lit. b Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949,
3. im Rahmen eines Lehrer/innenvermittlungs- und -austauschprogrammes aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung sowie
4. an einer zu den den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, unterliegenden öffentlichen Schule vergleichbaren Schule im Ausland

sind im Ausmaß von bis zu zwölf Jahren als Vordienstzeit anzurechnen.

Einleitend ist anzumerken, dass (auch) dieser Tatbestand nur zum Tragen kommt, wenn nicht ohnedies ein Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (zu einem Gemeindeverband) vorliegt (§ 26 Abs. 2 Z 1 VBG); er kommt grundsätzlich für Lehrkräfte aller Verwendungen in Betracht, im Regelfall wird er allerdings nur bei Verwendungen im Bereich der Allgemeinbildung auftreten. Auch für die Berücksichtigung dieser Zeiten sind die Definitionen des § 1 der Anrechnungsverordnung anzuwenden.

Für alle Tatbestände des § 5 Abs. 1 der Anerkennungsverordnung gemeinsam kommen

- höchstens zwölf Jahre (pd) bzw.
- höchstens zehn Jahre (Entlohnungsschema I L)

in Betracht; werden diese Grenzen ausgeschöpft, sind Anrechnungen anderer Zeiten gemäß § 26 Abs. 3 VBG nicht mehr zulässig.

Es sind nur Unterrichtstätigkeiten anrechenbar. Tätigkeiten in der Betreuung von Freizeit oder individueller Lernzeit kommen nicht in Betracht, Tätigkeiten in der qualifizierten Betreuung von Lernzeiten (gegenstandsbezogene Lernzeit oder Lernzeiten an „Gütesiegelschulen“, die im Falle der Wahrnehmung durch eine Bundeslehrkraft die Wertigkeit einer Unterrichtsstunde hätten) hingegen schon.

C.5.2. Unterrichtstätigkeit als ausgebildete Lehrkraft an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule (§ 5 Abs. 1 Z 1):

Zu berücksichtigen sind hier Zeiten als Vergütungslehrkräfte gemäß § 19 Abs. 3 Privatschulgesetz; die Unterrichtstätigkeit ist pro Schuljahr pauschal mit zehn Monaten anzusetzen (bei einem unterjährigen Einstieg ist der konkrete Zeitraum bis zum Ende des Unterrichtsjahres heranzuziehen); es ist nach dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren (soweit die Vergütung nach dem Entlohnungsschema II L bemessen worden ist, ist das fiktive Beschäftigungsausmaß heranzuziehen). Die Regeln betreffend Umfang-Mindestschwelle (20 %) und betreffend Umfang-Aufrundung (> 80 % = 100 %) sowie betreffend Mindestdauer kommen nicht zur Anwendung.

„Ausgebildet“ im Sinne dieser Bedingung sind Vergütungslehrkräfte, wenn die Vergütung zumindest nach den Ansätzen der Entlohnungsgruppe 12a 1 erfolgt. Als „ausgebildet“ gelten weiters Vergütungslehrkräfte, die (unabhängig vom Beschäftigungsausmaß) bereits fünf Unterrichtsjahre in einer Verwendung an einer Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung (SchOG, LufwBSchG) gestanden sind.

Eine Unterrichtstätigkeit an funktionell vergleichbaren Privatschulen im EU-/EWR-Raum (oder in der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft) ist ebenso zu berücksichtigen; die funktionelle Vergleichbarkeit liegt vor, wenn diesen Schulen das Recht übertragen ist, Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuchs auszustellen, die mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden und den gleichen Rechtswirkungen ausgestattet sind wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen. Bezüglich des Beschäftigungsausmaßes ist auf das Lehrverpflichtungsrecht der entsprechenden Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im jeweiligen Land abzustellen.

C.5.3. Unterrichtstätigkeit als ausgebildete kirchlich bestellte Religionslehrperson gemäß § 3 Abs. 1 lit. b RelUG (§ 5 Abs. 1 Z 2)

Die Unterrichtstätigkeit ist pro Schuljahr pauschal mit zehn Monaten anzusetzen (bei einem unterjährigen Einstieg ist der konkrete Zeitraum bis zum Ende des Unterrichtsjahres heranzuziehen); es ist nach dem jeweiligen (fiktiven) Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren. Die Regeln betreffend Umfang-Mindestschwelle (20 %) und betreffend Umfang-Aufrundung (> 80 % = 100 %) sowie betreffend Mindestdauer kommen nicht zur Anwendung.

„Ausgebildet“ sind kirchlich bestellte Religionslehrpersonen, wenn die Vergütung zumindest nach den Ansätzen der Entlohnungsgruppe I 2a 1 erfolgt ist. Als „ausgebildet“ gelten weiters kirchlich bestellte Religionslehrpersonen, die (unabhängig vom Beschäftigungsausmaß) bereits fünf Unterrichtsjahre in einer Verwendung an einer Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung (SchOG, LufwBSchG) gestanden sind.

C.5.4. Unterrichtstätigkeit im Rahmen eines Lehrervermittlungs- und Austauschprogrammes aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung (§ 5 Abs. 1 Z 3):

Lehrervermittlungs- und Austauschprogramme im Sinn der Z 3 sind (nur) folgende Programme:

- England: Graduate Teacher Programme (GTP) - *ausgelaufen*
- New York City (später Atlanta, Philadelphia): Professional Teacher Development Project (PTD) – *ausgelaufen*
- *Südtirol: Lehren und Lernen in Südtirol*

Die Programmteilnahme Südtirol erfolgt im Rahmen eines (von 1. September bis 31. August des Folgejahres befristeten) Dienstverhältnisses zur autonomen Provinz Bozen, sodass eine Berücksichtigung nach § 26 Abs. 2 VBG zu erfolgen hat.

Die Programmteilnahme New York City (Atlanta, Philadelphia) ist für höchstens drei Schuljahre mit einer (pauschal angenommenen) Dauer von je zehn Monaten als Vordienstzeit anzurechnen. Fälle einer längeren Programmteilnahme sind zur koordinierenden Behandlung und detaillierten Prüfung anhand der Einstiegsverwendung an die Zentralstelle heranzutragen; solche Zeiten dürfen nur mit ihrer Zustimmung angerechnet werden. Es ist von Vollbeschäftigung auszugehen.

Die Programmteilnahme England (letztmalige Ausschreibung für das Schuljahr 2013/14) ist mit einer (pauschal angenommenen) Dauer von zehn Monaten als Vordienstzeit anzurechnen. Es ist von Vollbeschäftigung auszugehen. Soweit um Bestätigungen bezüglich Gleichhaltung mit der Absolvierung des Unterrichtspraktikums angesucht worden ist, sind solche Bestätigungen von der Zentralstelle ausgestellt worden.

C.5.5. Unterrichtstätigkeit an einer Schule im Ausland, die einer dem SchOG unterliegenden öffentlichen Schule vergleichbar ist (§ 5 Abs. 1 Z 4)

Eine Schule im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 4 muss folgende Eigenschaften aufweisen:

- Sie muss Schule nach den Grundsätzen des Art. 14 B-VG sein (gemeinsamer Unterricht, umfassender/fester Lehrplan, Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten, umfassendes erzieherisches Ziel).
- Sie muss in öffentlicher Trägerschaft stehen, allgemein zugänglich sein und staatsgültige Zeugnisse ausstellen dürfen.
- Sie muss im Ausland (nicht begrenzt auf die in § 26 Abs. 2 Z 1 VBG genannten Staaten) liegen.

Deutsche Auslandsschulen und United World Colleges sind vergleichbar im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 4 der Verordnung. Verwendungen an anderen Schulen sind zur koordinierenden Behandlung an die Zentralstelle heranzutragen; solche Zeiten dürfen nur mit ihrer Zustimmung angerechnet werden.

Zur Teilnahme an den Fremdsprachenassistenzenprogrammen des BMB (outgoing):

Die TeilnehmerInnen arbeiten an der Gastschule (in der Regel Sekundarschulen) mit den verantwortlichen Deutschlehrkräften, betreiben Konversation und vermitteln österreich-bezogene Inhalte. Das Ausmaß der Tätigkeit beträgt – abhängig vom Land – ca. 12 bis 15 Wochenstunden.

Die Teilnahme ist anzurechnen, wenn sie nach Absolvierung eines Studiums an einer Pädagogischen Hochschule, einer Fachhochschule oder Universität (Bachelorlevel) erfolgt ist. Es ist pauschal von einem Beschäftigungsausmaß von 70 % auszugehen.

Land	Anzahl der Monate	Tätigkeitszeitraum
Belgien	8 Monate	01.10. - 31.05.
Frankreich	6 Monate	01.10. - 31.03.
Italien	8 Monate	01.10. - 31.05.
Kroatien	8 Monate	01.10. - 31.05.
Republik Irland	8 Monate	01.10. - 31.05.
Russland	8 Monate	01.10. - 31.05.
Schweiz	10 Monate	01.09. - 30.06.
Spanien	8 Monate	01.10. - 31.05.
Vereinigtes Königreich		
England	8 Monate	01.10. - 31.05.
Nordirland	9 Monate	01.09. - 31.05.
Schottland	9 Monate	01.09. - 31.05.
Wales	8 Monate	01.10. - 31.05.

Diese Übersicht stellt die aktuelle Dauer der Programme dar; die Dauer in der Vergangenheit kann davon abweichen.

Beispiel:

Eine bestätigte Programmteilnahme England führt zur Anrechnung der Zeit im Ausmaß von 70 % von 243,3333 Tagen (= 170,3333 Tagen).

Solche Programme sind höchstens zwei Mal anzurechnen. Fälle einer häufigeren Programmteilnahme sind zur koordinierenden Behandlung und detaillierten Prüfung anhand der Einstiegsverwendung an die Zentralstelle heranzutragen; solche Zeiten dürfen nur mit ihrer Zustimmung angerechnet werden.

Verwendungen als Fremdsprachenassistent gemäß § 3a Lehrbeauftragtengesetz (incoming) sind zur koordinierenden Behandlung an die Zentralstelle heranzutragen; solche Zeiten dürfen nur mit ihrer Zustimmung angerechnet werden.

C.6. Zeiten einer Lehrtätigkeit (Universität, FH, PH)

(2) Zeiten einer Lehrtätigkeit an einer Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule sind im Ausmaß von bis zu sechs Jahren als Vordienstzeit anzurechnen.

C.6.1. Lehrtätigkeit an einer Universität

Eine Lehrtätigkeit an Universitäten im Sinne des § 5 Abs. 2 der Anrechnungsverordnung üben jedenfalls Angehörige folgender Personalkategorien des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals gemäß Kollektivvertrag aus:

- Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen (§ 25 KV)
- Universitätsassistenten und Universitätsassistentinnen, Senior Scientists, Senior Artists, Senior Lecturers (§ 26 KV),
- Assistenzprofessoren und Assistenzprofessorinnen, assoziierte Professoren und Professorinnen (§ 27 KV),
- ProjektmitarbeiterInnen (§ 28 KV), soweit ein Master-(Diplom-)Studium schon abgeschlossen gewesen ist,
- Lektoren und Lektorinnen (§ 29 KV) [zu diesen Näheres unten]

Die Berücksichtigung erfolgt entsprechend dem Beschäftigungsausmaß. Der Umstand, dass die Lehrtätigkeit nur einen Aspekt des Verwendungsbildes ausmacht bzw. nicht zwingend Bestandteil des Verwendungsbildes ist, kann vernachlässigt werden, weil dem Aspekt der Forschung grundsätzlich gleichrangige Bedeutung zukommt. Die Regeln betreffend Umfang-Mindestschwelle (20 %) und betreffend Umfang-Aufrundung (> 80 % = 100 %) sowie betreffend Mindestdauer kommen nicht zur Anwendung.

Studentische MitarbeiterInnen (§ 30 KV) üben keine Lehrtätigkeit aus. Gleiches gilt für StudienassistentInnen und TutorInnen.

Bei Lektoren und Lektorinnen erfolgt die Anstellung im Regelfall in Form von auf sechs Monate befristeten Verträgen; bei der Ermittlung des Umfanges der Tätigkeit ist pauschal ein Abschlag von einem Viertel (Ferialzeiten) vorzunehmen und ist die Vollbeschäftigung bei einer Beauftragung mit 15 Semesterwochenstunden anzusetzen. Die Regeln betreffend Umfang-Mindestschwelle und betreffend Umfang-Aufrundung kommen nicht zur Anwendung.

Beispiel:

Arbeitsvertrag als Universitätslektor für 6 Monate mit einer Lehrtätigkeit im Ausmaß von zwei Semesterwochenstunden. Die Tätigkeit ist mit 18,2500 Tagen [$6 \cdot 30,4167 \cdot 0,75 \cdot 2 / 15 = 18,2500$ Tagen] anzurechnen.

Verwendungen in vergleichbaren Rechtsverhältnissen zu akkreditierten österreichischen Privatuniversitäten (siehe <http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/studieren-in-oesterreich/unis-privatunis-fhs-uebersicht/>) und an Universitäten in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind in gleicher Weise zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Lektoratsprogramms des OeAD lehren Graduierte mit Magister-/Masterabschluss geistes- und kulturwissenschaftlicher Studienrichtungen und einschlägiger Erfahrung im Bereich der Vermittlung von Deutsch als Fremdsprache an germanistischen und Fremdsprachen-Instituten ausländischer Universitäten (Anstellungsverhältnis mit der Gastuniversität, zusätzlich Förderung seitens der OeAD-GmbH - Stipendium oder Anstellung). Solche Zeiten sind für bis zu drei Studienjahre pauschal mit je neun Monaten anzurechnen. Fälle einer längeren Programmteilnahme sind zur koordinierenden Behandlung und detaillierten Prüfung anhand der Einstiegsverwendung an die Zentralstelle heranzutragen; solche Zeiten dürfen nur mit ihrer Zustimmung angerechnet werden. Von Vollbeschäftigung ist auszugehen.

Beispiel:

Lektoratsprogramm des OeAD

- für ein Studienjahr: 273,75 Tage [9 Monate laut Tabelle]
- für zwei Studienjahre: 547,50 Tagen [1 Jahr und 6 Monate laut Tabelle]

Lehrtätigkeit an einer Pädagogischen Hochschule: Im gegebenen Zusammenhang kommt nur eine (nach hochschulischer Ausbildung zumindest auf Bachelorniveau zurückgelegte) Tätigkeit als Lehrbeauftragter im Rahmen von Studiengängen oder Hochschullehrgängen in Betracht; dabei vermitteln nur jene Lehrbeauftragtentätigkeiten, die einen Umfang von mindestens einer Semesterwochenstunde über mindestens ein Semester aufweisen, die geforderte fachliche Erfahrung. Die Vollbeschäftigung ist bei einer Beauftragung mit 20 Semesterwochenstunden anzusetzen. Winter- und Sommersemester sind pauschal mit je fünf Monaten zu 30,4167 Tagen (lt. Tabelle) anzusetzen.

Beispiel: Eine Lehrbeauftragtentätigkeit an der PH für ein Studienjahr im Umfang von zwei Semesterwochenstunden ist im Ausmaß von 30,4167 Tagen anzurechnen [$10 \cdot 30,4167 \cdot 2 / 20 = 30,4167$].

Einzelveranstaltungen, wie sie in der Fortbildung üblich sind, sind nicht zu berücksichtigen, auch wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die sich über mehrere Tage erstrecken.

In analoger Weise ist die Lehrtätigkeit an einer Fachhochschule zu behandeln.

C.7. Unterrichtstätigkeit im Rahmen der Erwachsenenbildung

(3) Zeiten einer Unterrichtstätigkeit im Rahmen der Erwachsenenbildung sind im Ausmaß von bis zu sechs Jahren, davon Zeiten außerhalb des zu unterrichtenden Fachgebietes im Umfang von bis zu drei Jahren, als Vordienstzeit anzurechnen.

§ 5 Abs. 3 (Unterrichtstätigkeiten im Rahmen der Erwachsenenbildung) enthält zwei Fallgruppen mit unterschiedlichen Obergrenzen:

- Unterrichtstätigkeiten im Fachgebiet des schulischen Unterrichtsgegenstandes
- Unterrichtstätigkeiten außerhalb des Fachgebietes des schulischen Unterrichtsgegenstandes

Unterrichtstätigkeiten im Fachgebiet des schulischen Unterrichtsgegenstandes: Ungeachtet des weiten Begriffes der Erwachsenenbildung wird – wenn keine Besonderheiten bezüglich der Einstiegsverwendung bestehen – eine Unterrichtstätigkeit nur dann eine fachliche Vorerfahrung im Sinn des § 26 Abs. 3 VBG vermitteln, wenn es sich um Kurse handelt, die

- der Nachholung, Fortführung und Erweiterung der Schulbildung (z.B. die Lehrkraft mit Lehramt Mathematik hat Mathematik in Kursen zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung unterrichtet; ein Englisch-Dolmetscher hat Englisch im Lehrgang zur Vorbereitung auf die Pflichtschulabschluss-Prüfung unterrichtet) oder
- dem Erwerb von Sprachzertifikaten gemäß der Verordnung BGBl. I Nr. 268/2000 idF der Verordnung BGBl. II Nr. 129/2013 (Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung)

dienen, handelt.

Unterrichtstätigkeiten außerhalb des Fachgebietes des schulischen Unterrichtsgegenstandes: In diesem Rahmen ist eine Unterrichtstätigkeit

- in Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ) oder
- als IT-Trainerin/IT-Trainer

anzurechnen, wenn sie nach Abschluss einer akademischen Ausbildung zumindest auf Bachelorniveau liegt. Für die Anrechnung einer Unterrichtstätigkeit in DaF/DaZ ist zusätzlich erforderlich, dass eine einschlägige Zusatzausbildung für DaF/DaZ oder ein Lehramt in lebender Fremdsprache vorliegt.

Als Standardfälle sind dabei Unterrichtstätigkeiten im Rahmen von Kursen an folgenden Institutionen zu behandeln: Universitäten, Berufsförderungsinstitut, Wirtschaftsförderungsinstitut, Volkshochschulen, Österreichischer Integrationsfonds. Unterrichtstätigkeiten im Rahmen von Kursen anderer Träger sind im Einzelfall zu prüfen (Vorlagefälle). Unterrichtstätigkeiten in Lerninstituten („Nachhilfe“) sind nicht anzurechnen.

Die Vollbeschäftigung ist bei einem Einsatz im Umfang von 30 Einzeleinheiten pro Woche anzusetzen. Die Regeln betreffend Umfang-Mindestschwelle (20 %) und betreffend Umfang-Aufrundung ($> 80 \% = 100 \%$) sowie betreffend Mindestdauer kommen nicht zur Anwendung.

Beispiele:

- In einer Periode sind 600 einschlägige Einzeleinheiten Unterricht erteilt worden: der Zeitraum ist im Ausmaß von 140 Tagen anzurechnen ($600/30*7$).
- Im Zeitraum von 19.1.2016 bis 26.7.2016 [27 Wochen] ist wöchentlich eine 90minütige einschlägige Unterrichtseinheit erteilt worden: Die Tätigkeit ist mit 12,6 Tagen anzurechnen [eine 90minütige Einheit/Woche entspricht zwei Einheiten/Woche; $27*7*2/30$].

D. Verhältnis zu den Sondervertragsrichtlinien „Mangelberufe“

Für diese Verträge gemäß Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 mit erweiterter Vordienstzeitenanrechnung gilt Folgendes:

In den Fällen der Sondervertragsrichtlinie „Mangelberufe“ – AHS/BA (Rundschreiben Nr. 20/2015, „Altrecht“) ist zunächst das Vorliegen und der Umfang einer Berufspraxis im Sinne der genannten Richtlinien zu prüfen. Liegt eine solche Berufspraxis im Ausmaß von weniger als zehn Jahren vor, kommt eine Berücksichtigung von etwaigen Zeiten in den Fremdsprachenassistentenprogrammen des BMB (outgoing), in der Lehre an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen oder von Zeiten einer Unterrichtstätigkeit in der Erwachsenenbildung im Sinne des gegenständlichen Erlasses in Betracht. Die Überschreitung der Zehnjahresgrenze ist in dieser Konstellation aber ausgeschlossen. Eine Überschreitung im Sinne der Anrechnung von bis zu zwei weiteren Jahren ist nur aus dem Titel einer facheinschlägigen Berufspraxis im Sinne dieser Sondervertragsrichtlinie zulässig.

Zur Sondervertragsrichtlinie „Mangelberufe“ – BMHS (Rundschreiben Nr. 22/2015, „Altrecht“): Soweit es sich um Lehrkräfte für Mathematik, Physik, Informatik oder Chemie an kaufmännischen Lehranstalten, an Lehranstalten für Tourismus, für wirtschaftliche Berufe oder für Mode und Bekleidungstechnik handelt, die die Anstellungserfordernisse nicht erfüllen, gelten die Ausführungen des vorstehenden Absatzes sinngemäß.

E. Nicht vom Erlass erfasste Zeiten

Fälle, die nicht von den Tatbeständen der Verordnung in der hier vorgenommenen Auslegung erfasst sind oder in denen eine Berücksichtigung in größerem Umfang als für den jeweiligen Teilbereich vorgesehen angestrebt wird, sind zur koordinierenden Behandlung der Zentralstelle vorzulegen (Vorlagefälle) und dürfen nur mit ihrer Zustimmung angerechnet werden. Im Zuge der Vorlage sind die berufsbiografischen Daten und der konkrete Einsatz der Lehrkraft in der Einstiegsverwendung (Stellungnahme Direktion/Schulaufsicht) darzulegen und sind jene Bestimmungen anzuführen, auf deren Grundlage die Einreihung/Zuordnung in die Entlohnungsgruppe erfolgt ist (z.B. Fachpraxis/§ 38 Abs. 3 VBG). Soweit die Anstellung mit Bezug auf spezifische Anforderungen in der Ausschreibung erfolgt ist, sind auch diese Umstände darzulegen.

Soweit mittlerweile Anrechnungen gemäß § 26 Abs. 3 VBG, die nicht mit den im gegenständlichen Erlass enthaltenen Vorgaben im Einklang stehen, vorgenommen und der Vertragslehrperson kommuniziert worden sind, möge von einer neuerlichen Feststellung Abstand genommen werden.

Wien, 4. November 2016

Für die Bundesministerin:

Dr. Friedrich Fröhlich

Elektronisch gefertigt